

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 1063/68

BESCHLUSS

in Sachen

des städt. Oberschreibe Josef H [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungs-
klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Sophia H [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungs-
beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Dezember 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johanneen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bakow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Oktober 1968 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3.000 DM.

G r ü n d e

Der Beklagte hat gegen das in dieser Sache ergangene und seinem Prozeßbevollmächtigten von Amts wegen am 29. Dezember 1967 zugestellte Urteil verspätet Berufung eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Durch den angefochtenen Beschluß ist ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen worden. Die von ihm hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Nach §§ 253, 252 ZPO kann dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nur gewährt werden, wenn er an der Einhaltung der Frist durch ein unabwendbares Ereignis verhindert worden ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten es verschuldet hat, daß die Frist versäumt worden ist.

464

- 3 -

Die Veräumung der Frist beruht auf einem solchen Verrechnen des Prozeßvollmüchtigten, der den Beklagten im ersten Rechtszug vertreten hat. Er hat den Beklagten mit seinem Schreiben vom 23. Januar 1968 mitgeteilt, daß die Berufungsfrist am 3. Februar 1968 ablaufe. Diese Angabe war falsch. Der Beklagte hat nicht dargetan, daß diese unrichtige Mitteilung nicht auf einem Verrechnen seines Prozeßvollmüchtigten beruht. Aus diesem Grunde ist ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht verweigert worden. Seine sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen Dr. Pfretschner Dr. Reinhardt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS